

# **Satzung der Bürgerinitiative Stendal e.V.**

## **§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative Stendal“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz „e.V.“.

## **§ 2 Sitz**

Der Verein hat seinen Sitz in der Hansestadt Stendal.

## **§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die:

- Förderung der Kinder- und Jugendarbeit und Seniorenbetreuung,
- Wohlfahrtspflege und Behindertenhilfe,
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:

- Initiierung von ergänzenden Unterstützungsangeboten zur Sicherung der Lebensqualität trotz Alter und Pflegebedürftigkeit im Landkreis Stendal
- Weiterführung von kooperativen Beziehungen zur Kommune, zu öffentlichen Einrichtungen, Vereinen und zur Wirtschaft, sowie die Erprobung neuer Versorgungsmodelle in der Daseinsvorsorge

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Diese richten ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber in Textform (Brief, E-Mail, Fax, SMS) zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem Austritt erklärt wird, wirksam.
5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Ausschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge werden als regelmäßige Jahres- bzw. Halbjahresbeiträge erhoben.
2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Ist ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Jahresberichts
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der Mitglieder des Vorstands, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Änderung der Satzung
  - Erlass von Ordnungen
  - Beschluss über Anträge der Mitglieder
  - Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung

erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

3. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung durchgeführt. In geeigneten Fällen ist auch die Durchführung in Form einer Online-Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) möglich. Dabei ist eine gleichzeitige Stimmabgabe der Teilnehmer nicht erforderlich. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
5. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen, von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
6. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
7. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
8. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern innerhalb von 3 Monaten schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung im Rahmen der turnusmäßigen Wahlen des Vorstands.
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes und dessen Eintragung ins Vereinsregister im Amt.
3. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren online getroffen werden.

5. Der Vorstand trifft sich jährlich mindestens vier Mal zu gemeinsamen Sitzungen.
6. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer\*in zu unterzeichnen.
7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch in Schriftform (Brief, Fax, E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so vertreten die verbleibenden Mitglieder den Verein so lange nach außen, bis ein neuer Vereinsvorstand bestimmt wurde. Der Vorstand kann sich aus den Kreisen der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl für die restliche Legislaturperiode ergänzen, ohne eine neue Mitgliederversammlung einberufen zu müssen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

### **§ 9 Beauftragte nach § 30 BGB, Geschäftsführung**

1. Der Vorstand kann Personen für bestimmte Geschäftsbereiche gemäß § 30 BGB bevollmächtigen.
2. Insbesondere kann der Vorstand eine(n) Geschäftsführer(in) für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß § 30 BGB bevollmächtigen. Er/sie ist dem Vorstand direkt verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Die Geschäftsführerbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Zuständigkeiten und Vollmachten, die Aufgabenabgrenzung und Zusammenarbeit mit dem Vorstand, die abstimmungspflichtigen Geschäfte und im Besonderen die Regelungen zum 4-Augen-Prinzip sind durch eine Dienstanweisung festzulegen.
3. Über die Anstellung des/der Geschäftsführer(in) entscheidet der Vorstand.
4. Der/die Geschäftsführer(in) nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit Antrags- und Rederecht teil. Ist der/die Geschäftsführer(in) gleichzeitig gewähltes Mitglied des Vorstandes, nimmt er/sie an allen Abstimmungen, die sein/ihr Anstellungsverhältnis betreffen, nicht teil.

### **§ 10 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §7 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die

Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Evangelische Hospiz Stendal. Das Hospiz hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

## **§ 11 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 01.12.2021 in Stendal beschlossen und tritt mit Eintragung der Änderung ins Vereinsregister in Kraft.

Die gewählte männliche Form bezieht immer gleichermaßen weibliche Personen ein. Auf konsequente Doppelbezeichnung wurde auf Grund besserer Lesbarkeit verzichtet.

Hansestadt Stendal, 01.12.2021



Marion Zosel-Mohr  
Vorstandsvorsitzende



Angela Kemena  
Vorstandsmitglied